



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail an die
Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.09.2013

Name Herr Aichele

Durchwahl 0711/231-3624

E-Mail Erwin.Aichele@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 2-3964.2/38*59

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich: (mit Anlage)

Landkreistag Baden-Württemberg
per E-Mail: Posteingang@Landkreistag-BW.de

Städtetag Baden-Württemberg
per E-Mail: Post@Staedtetag-BW.de

 **Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeurückhaltesysteme
Berücksichtigung der RPS 2009 bei Bahnübergängen im Zuge von Bundesfern-
straßen**

hier: Ergänzung zum ARS 28/2010 Gestattung und Ausführung von Schutzeinrichtun-
gen im Bereich von Bahnübergängen (BÜ-Anlagen)

Anlage

Rundschreiben des Bundes vom 27.06.2013, BMVBS Az. StB 11/7123.11/2-1985972

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung die Länder über eine Diskrepanz zwischen der RPS 2009 und den
internen Vorgaben der DB Netz AG (DB-Richtlinie 815) in Kenntnis gesetzt.

Die DB-Richtlinie 815 sieht zum Schutz von Bahneinrichtungen an Bahnübergängen
Konstruktionen zur Gewährleistung eines Anfahrsschutzes vor, die im Sinne der RPS
als Hindernisse einzustufen sind.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mitgeteilt, dass die Überarbeitung der Bahnrichtlinien (Anpassung an RPS) hausintern im BMVBS angeregt wurde.

Bis zur Vorlage der RPS-konformen Regelung der Bahnrichtlinien sind bei der Ausfertigung von Kreuzungsvereinbarungen unter Abwägung der örtlichen Besonderheiten RPS-konforme Lösungen entsprechend beiliegendem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu suchen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt weiter mit, dass die Regelungen entsprechend dem Geltungsbereich der RPS 2009 im Allgemeinen Rundschreiben ARS 28/2010 bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen beziehungsweise bei der grundhaften Sanierung im Bereich von Kreuzungsmaßnahmen, die den Verkehrssicherungsbereich des Straßenbaulastträgers berühren, anzuwenden sind.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der Unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Beiliegendes Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-Stb-BW) im Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik im Sachgebiet 7.4 Leit- und Schutzeinrichtungen eingestellt

gez. Klaiber



Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bundesanstalt
für Straßenwesen

Eing.: - 1. Juli 2013

Tgb.-Nr.:

382113

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)

- Berücksichtigung der RPS 2009 bei Bahnübergängen im Zuge von Bundesfernstraßen

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom
20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656

Aktenzeichen: StB 11/7123.11/2-1985972

Datum: Bonn, 27.06.2013

Seite 1 von 2

Die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 am 20.12.2010 bekannt gegeben.

Das Bund-/Länder- Arbeitsgremium „Schutzeinrichtungen“ hat eine sachliche Diskrepanz zwischen der RPS 2009 und den internen Vorgaben der DB Netz AG (DB-Richtlinie 815 „Bahnübergangsanlagen planen und instandhalten“, Stand 1. November 2008) bezüglich der vorzusehenden Fahrzeug-Rückhaltesysteme festgestellt.

Die im Regelwerk der DB Netz AG aufgeführten Lösungen zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen müssen daher unter Berücksichtigung der RPS 2009 zeitnah neu bewertet und angepasst werden.





Seite 2 von 2

Um die Verkehrssicherheit auf Bundesfernstraßen zu gewährleisten und ein gleichbleibendes Schutzniveau sicher zu stellen, bitte ich, bis diese neuen Regelungen vorliegen, für die Bahnübergangsbereiche im Zuge von Bundesfernstraßen, die in der Verkehrssicherungspflicht der Straßenbaubehörde liegen, RPS 2009 konforme Lösungen anzuordnen.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

